

Synopse

**Siebzehnter Beschluss des ZfL vom 18.12.2013
zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für das „Lehramt an Förderschulen“ vom 23.08.2006
- zuletzt geändert durch den 16. Änderungsbeschluss vom 10.07.2013 -**

Heil- und Sonderpädagogik L5

I. Auf der ersten Seite der Anlage 2 (Modulbeschreibungen) wird eingefügt:

Für alle Module aus dem FB 03 gilt:

Die Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvoraussetzung ist wie folgt geregelt:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme gilt dann als erfüllt, wenn 80 % der Veranstaltungen besucht wurden.

(2) Bei dem Versäumen von mehr als 20 % bis höchstens 50 % der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen kann nach Entscheidung des/der Lehrenden in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede der hier versäumten Sitzungen eine Kompensationsleistung erbracht werden. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt ebenfalls die/der Lehrende.

(3) Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.